

Statuten

des Zweckverbandes Forstrevier Ergolzquelle

Vorlage für die Bürgergemeindeversammlungen

Inhaltsverzeichnis

A.	Name, Sitz und Zweck	3
	§ 1 Name und Sitz	3
	§ 2 Zweck	3
B.	Mitgliedschaft	3
	§ 3 Mitgliedschaft	3
	§ 4 Mitglieder	3
	§ 5 Waldflächen und Gesamtwaldflächen	3
	§ 6 Einkauf für neue Mitglieder	3
	§ 7 Austritt	3
	§ 8 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte	4
	§ 9 Dienstleistungen	4
C.	Rechnungsführung und Finanzierung	5
	§ 10 Rechnungsführung, Rechnungsjahr	5
	§ 11 Betriebskapital	5
	§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung	5
	§ 13 Beteiligungsschlüssel	5
	§ 14 Beiträge an die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit	5
	§ 15 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen	6
D.	Organe	6
	§ 16 Organe	6
	I. Delegiertenversammlung	6
	§ 17 Zusammensetzung und Bestellung	6
	§ 18 Aufgaben und Kompetenzen	6
	§ 19 Einberufung und Beschlussfassung	7
	§ 20 Mitwirkung der Einwohnergemeinden in der Delegiertenversammlung	7
	II. Vorstand	8
	§ 21 Zusammensetzung und Bestellung	8
	§ 22 Aufgaben und Kompetenzen	8
	III. Präsident sowie Vizepräsident	9
	§ 23 Präsident	9
	§ 24 Vizepräsident	9
	IV. Revierförster	9
	§ 25 Betriebsleitung, Unterstützung der Einwohnergemeinden und Forstaufsicht	9
	§ 26 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen	9
	V. Rechnungsprüfungskommission	10
	§ 27 Zusammensetzung und Wahl	10
E.	Verwaltungsorganisation und Personalrecht	10
	§ 28 Verwaltungsorganisation	10
	§ 29 Anstellung und Entlohnung des Personals	10

F.	Haftung	10
	§ 30 Haftung des Verbandes, der Organe und Mitarbeiter	10
G.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	11
	§ 31 Änderungen der Statuten	11
	§ 32 Übernahme von Infrastruktur, Maschinen und Fahrzeugen	11
	§ 33 Übernahme von Verpflichtungen	11
	§ 34 Übernahme des Forstpersonals	11
	§ 35 Erstes Betriebsjahr	11
	§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts	11
	§ 37 Auflösung	11
	§ 38 Inkrafttreten	11
	Anhang 1: Maschinen, Fahrzeuge mit einem Neuwert über Fr. 3'000.-	13
	Anhang 2: Waldflächen im Zweckverband Forstrevier Ergolzquelle	14

A. Name, Sitz und Zweck¹

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen *Zweckverband Forstrevier Ergolzquelle* besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes² und § 34 des kantonalen Waldgesetzes³.

² Der Sitz des *Zweckverbandes Forstrevier Ergolzquelle* ist Rothenfluh.

§ 2 Zweck

¹ Zweck des Verbandes ist die gemeinsame und multifunktionale Bewirtschaftung und Pflege der Wälder der Mitgliedsgemeinden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit.

² Der Zweckverband kann weitere Aufgaben übernehmen und insbesondere auch Dienstleistungen für Dritte erbringen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Basellandschaftliche Gemeinden sowie ausserkantonale Gemeinden können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

§ 4 Mitglieder

Gründungsmitglieder des Zweckverbandes sind die Bürgergemeinden Hemmiken, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh und Wenslingen sowie die Einwohnergemeinde Anwil.

§ 5 Waldflächen und Gesamtwaldflächen

¹ Die Waldflächen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden sowie die Gesamtwaldflächen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden sind im Anhang II aufgeführt.

² Veränderungen der Waldflächen gemäss aktualisiertem Betriebsplan werden periodisch nachgeführt.

§ 6 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine Einkaufssumme zu leisten. Diese wird durch den Vorstand bestimmt. Neue Mitglieder haben sich im Verhältnis ihrer Waldfläche zur Gesamtwaldfläche (Anhang 2) in das Eigenkapital und allfällige stille Reserven einzukaufen.

§ 7 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Ende des Geschäftsjahres, erstmals per 30. Juni 2025 möglich.

¹ Für die gesamten Statuten gilt, dass die männliche Form auch jeweils für eine weibliche Funktionsträgerin gilt.

² Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

³ Kantonales Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998, SGS 570

² Die austretende Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Teil des Betriebskapitals. Für die Anteilsberechnung ist der Verteilschlüssel gemäss § 13 massgebend. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch.

§ 8 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte

¹ Die Mitgliedsgemeinden bleiben Eigentümer der Waldgrundstücke und der dem Forstbetrieb dienenden Gebäulichkeiten und Anlagen. Sie stellen diese dem Zweckverband gegen Entgelt zur Verfügung. Vorbehalten bleibt deren Erwerb durch den Zweckverband.

² Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind Eigentum des Zweckverbandes. Im Anhang I sind die Mobilien aufgeführt, die der Zweckverband bei seiner Gründung von der Bürgergemeinde Rothenfluh oder dem Forstrevier Ergolzquelle übernimmt.

³ Die Mitgliedsgemeinden beauftragen und berechtigen den Zweckverband mit der unentgeltlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Waldgrundstücke und der Erschliessungsstrassen.

⁴ Für die Aufnahme eines Waldgebietes in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte ist die jeweilige Mitgliedsgemeinde zuständig. Eine Aufnahme bedarf der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung.

§ 9 Dienstleistungen

¹ Der Forstbetrieb besorgt für die Mitgliedsgemeinden alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten. Dazu gehört auch der für die Waldbewirtschaftung minimal notwendige Unterhalt der Erschliessungsanlagen. Er bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen gewinnorientiert, nachhaltig und naturnah sowie nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

² Der Revierförster erfüllt die hoheitlichen Aufgaben im Forstrevier.

³ Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung für die Mitgliedsgemeinden weitere Arbeiten aus wie der spezielle Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumungen und Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Holzsortimente, die Mithilfe bei Gemeindeaktivitäten, etc. Diese und darüber hinaus gehende Arbeiten können auch für Dritte erbracht werden. Insbesondere können auch Bewirtschaftungsverträge gemäss Absatz 1 mit Dritten abgeschlossen werden.

⁴ Der Forstbetrieb erbringt wiederkehrende Leistungen zugunsten der Allgemeinheit insbesondere in den Bereichen Erholung und Naturschutz im Wald sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

⁵ Die Arbeiten für die Mitgliedsgemeinden und die Einwohnergemeinden des Forstreviers haben Vorrang und werden zu einem reduzierten Kostensatz erbracht.

C. Rechnungsführung und Finanzierung

§ 10 Rechnungsführung, Rechnungsjahr

¹ Der Zweckverband führt für den gesamten Forstbetrieb eine externe und interne Rechnung (Finanzbuchhaltung und Betriebsabrechnung) nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Rechnung umfasst auch die Vergütungen für die Organmitglieder und die Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen, die Abgeltung der hoheitlichen Aufgaben sowie alle übrigen Finanzhilfen und Abgeltungen, auf die der Zweckverband Anspruch hat.

² Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

³ Rechnungsführung und Personaladministration können ausgelagert werden.

§ 11 Betriebskapital

¹ Der Zweckverband führt und äufnet einen Betriebsfonds, der als Betriebskapital dient.

² Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

³ Die Mitgliedsgemeinden leisten bei Gründung des Zweckverbandes eine einmalige Einlage in den Betriebsfonds von insgesamt Fr. 400'000.-.

§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung

¹ Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres mehr als Fr. 600'000.-, wird der Überschuss anteilmässig an die Mitgliedsgemeinden ausbezahlt.

² Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres weniger als Fr. 300'000.-, sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, den Differenzbetrag anteilmässig nachzuschliessen.

³ Die Nachschusspflicht der Mitgliedsgemeinden ist insgesamt und für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft auf Fr. 100'000.- beschränkt.

§ 13 Beteiligungsschlüssel

¹ Die Einmaleinlage gemäss § 11 Abs. 3 sowie die Beteiligung an Gewinn und Verlust gemäss § 12 berechnet sich für die einzelne Mitgliedsgemeinde nach Massgabe ihrer Waldfläche im Verhältnis zur Waldfläche aller Mitgliedsgemeinden.

§ 14 Beiträge an die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit

¹ Der Zweckverband schliesst mit den Einwohnergemeinden Vereinbarungen über die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit ab. Diese beinhalten die Leistungen des Forstbetriebs im Sinne von § 9 Abs. 4 und den dafür geschuldeten Sockelbeitrag. Die Vereinbarungen sind in der Regel auf eine Dauer von fünf Jahren abzuschliessen.

² In Fällen, in denen eine Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde nicht zustande kommt, tritt die Bürgergemeinde an die Stelle der Einwohnergemeinde.

³ Der jährliche Sockelbeitrag pro Mitgliedsgemeinde berechnet sich zur Hälfte aufgrund der Waldfläche der Mitgliedsgemeinde und zur Hälfte aufgrund der Einwohnerzahl der betreffenden Einwohnergemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.

§ 15 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen

¹ Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen betreffend die Waldgrundstücke der Mitgliedsgemeinden fallen unter Vorbehalt von Abs. 3 an den Zweckverband und können von diesem selbständig geltend gemacht werden.

² Die Vergütungen des Kantons und der Einwohnergemeinden für die Durchführung der hoheitlichen Aufgaben gehen an den Zweckverband.

³ Wird ein Waldgebiet in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen, stehen die Abgeltungen für die Nutzungseinschränkungen dem Waldeigentümer zu. Pflege und Unterhalt werden vom Forstbetrieb durchgeführt. Der Anspruch auf Abgeltungen für Pflege und Unterhalt geht an den Zweckverband über.

⁴ Versicherungsleistungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung fallen an den Zweckverband, der auch die Prämien trägt.

D. Organe

§ 16 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes Forstrevier Ergolzquelle sind:

- I. die Delegiertenversammlung
- II. der Vorstand (Revierkommission)
- III. der Präsident
- IV. der Revierförster
- V. die Rechnungsprüfungskommission

I. Delegiertenversammlung

§ 17 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden bestimmten Delegierten. Jede Mitgliedsgemeinde hat grundsätzlich einen Delegierten, zusätzlich je 100 gerundete Hektaren Waldfläche einen weiteren Delegierten und maximal 5 Delegierte. Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Einwohnergemeinde Anwil	2 Delegierte
Bürgergemeinde Hemmiken	2 Delegierte
Bürgergemeinde Oltingen	3 Delegierte
Bürgergemeinde Ormalingen	3 Delegierte
Bürgergemeinde Rothenfluh	5 Delegierte
Bürgergemeinde Wenslingen	3 Delegierte

Die Mitgliedsgemeinden delegieren mindestens eine Person aus der Mitte ihres Exekutivorgans.

² Der Kreisforstingenieur ist zur Sitzungsteilnahme berechtigt. Der Revierförster nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

² Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung von Budget und Rechnung
- b. die Festlegung des Pauschalbeitrags der Mitgliedsgemeinden für die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit
- c. den Erlass von Verordnungen
- d. die Wahl des Präsidenten aus den von den Gemeinden bestimmten Mitgliedern des Vorstandes. Der Präsident der Delegiertenversammlung hat zugleich den Vorsitz im Vorstand
- e. die Wahl des Protokollführers
- f. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- g. die Verabschiedung des Betriebsplans
- h. die Festlegung von Leitbild und strategischen Zielen
- i. die Festlegung der Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Organe und Kommissionen

³ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedsgemeinden fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über:

- a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme
- b. die Änderung der Statuten
- c. die Auflösung des Zweckverbandes

§ 19 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Versammlungen finden zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden und sind ausserdem innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies von acht Mitgliedern der Delegiertenversammlung oder vom Revierförster unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 18 Abs. 3 erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten.

³ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

⁴ Bei Abstimmungen gibt der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch den Präsidenten gezogen.

§ 20 Mitwirkung der Einwohnergemeinden in der Delegiertenversammlung

¹ Die Einwohnergemeinden, die mit dem Zweckverband eine Vereinbarung über die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit abgeschlossen haben, sind berechtigt, mit je einer delegierten Person an der ordentlichen Budget- und Rechnungsversammlung teilzunehmen.

² Die Delegierten der Einwohnergemeinden haben beratende Stimme. Bei der betrieblichen Planung der Leistungen zugunsten der Allgemeinheit und des finanziellen Mitteleinsatzes im Rahmen des Budgets haben die Delegierten Stimmrecht. Wird die Einwohnergemeinde in Personalunion durch einen Delegierten der Mitgliedsgemeinde vertreten, hat diese Person

zwei Stimmen. Sie gibt eine Stimme ab für die vertretene Mitgliedsgemeinde und eine für die Einwohnergemeinde.

³ Drei Einwohnergemeinden im Sinne von Abs. 1 können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Diesfalls nehmen alle Einwohnergemeinden gemäss Abs. 1 mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

II. Vorstand

§ 21 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Jede Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz. Die Vorstandsmitglieder werden von den einzelnen Mitgliedsgemeinden aus der Reihe ihrer Delegierten bestimmt, wobei das Vorstandsmitglied zugleich dem Exekutivorgan der Mitgliedsgemeinde angehören muss.

² Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung des Präsidenten und bestimmt einen Protokollführer, welcher/welche nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

³ Der Revierförster nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen teil. Der Kreisforstingenieur ist zur Sitzungsteilnahme berechtigt. Beide haben beratende Stimme.

§ 22 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand nimmt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Revierkommission gemäss kantonaler Waldgesetzgebung wahr, soweit diese nicht durch die vorliegenden Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. die Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliedsgemeinden und Einwohnergemeinden
- b. die Verabschiedung des Nutzungs- und Pflegeprogramms auf Antrag des Revierförsters
- c. den Abschluss von Verträgen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Revierförsters
- d. die Festlegung des Stellenetats und der Nebenämter und deren Funktionen
- e. die Anstellung des Revierförsters unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton
- f. die unbefristete Anstellung des übrigen Personals auf Vorschlag des Revierförsters
- g. die Anstellung der Lehrlinge auf Vorschlag des Revierförsters
- h. die Genehmigung der Stellenbeschriebe und des Funktionendiagramms
- i. die Wahl der im Nebenamt tätigen Personen und die Festlegung der Entschädigung
- j. das Auslösen von bewilligten Investitionen über Fr. 5'000.-
- k. die Beschlussfassung über nicht budgetierte Einzelausgaben (Finanzkompetenz) bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 20'000.-. Die nicht budgetierten Ausgaben des Revierförsters gemäss § 26 Abs. 1 Buchstabe h. werden an den Höchstbetrag angerechnet.

³ Dem Vorstand obliegt ausserdem:

- a. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen
- b. die Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
- c. die Verantwortung für die Rechnungsführung, insbesondere die termingerechte Erstellung von Budget und Rechnung
- d. die Verantwortung für die Personaladministration
- e. die Aufsicht über beratende Kommissionen und Ausschüsse

Der Vorstand kann nach dem Ressortsystem den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Er kann administrative Aufgaben an Dritte auslagern; diesfalls bleibt die Verantwortung gegenüber der Delegiertenversammlung beim Vorstand bzw. beim zuständigen Vorstandsmitglied.

⁴ Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten, dem Protokollführer oder dem Rechnungsführer.

III. Präsident sowie Vizepräsident

§ 23 Präsident

¹ Der Präsident führt den Zweckverband und vertritt diesen nach aussen. Er hat den Vorsitz der Delegiertenversammlung und des Vorstandes und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

² Der Präsident ist die vorgesetzte Person des Revierförsters.

³ Der Präsident kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz des Gesamtvorstandes fallen. Diese müssen dem Vorstand nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

§ 24 Vizepräsident

¹ Dem Vizepräsidenten obliegt die Stellvertretung des Präsidenten mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

IV. Revierförster

§ 25 Betriebsleitung, Unterstützung der Einwohnergemeinden und Forstaufsicht

¹ Der Revierförster leitet und organisiert den Forstbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Grundlagen und der Vorgaben des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die effiziente, wirtschaftliche und kundenorientierte Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.

² Der Revierförster unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erfüllung ihrer gebietshoheitlichen Aufgaben im Wald.

³ Der Revierförster übt für den Kanton die Forstaufsicht im Revier aus.

⁴ Der Revierförster untersteht dem Präsidenten des Zweckverbandes. Vorbehalten bleibt die Weisungsbefugnis des Kreisforstingenieurs und der Einwohnergemeinden betreffend die hoheitliche Aufgabenerfüllung.

§ 26 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen

¹ Der Revierförster nimmt insbesondere folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen wahr:

- a. Erarbeitung der Grundlagen zuhanden des Vorstandes, insbesondere der Berechnungsgrundlagen für die Erstellung von Budget und Rechnung
- b. Periodische Orientierung des Vorstandes über Leistungen und Finanzen
- c. Leitung des Forstbetriebs
- d. Planung und Durchführung der operativen Geschäfte
- e. Führung des Personals
- f. Anstellung des befristet beschäftigten Personals im Rahmen des Budgets
- g. das Auslösen von bewilligten Investitionen bis Fr. 5'000.-
- h. Finanzkompetenz für nicht budgetierte Einzelausgaben bis Fr. 5'000.- bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von total Fr. 10'000.-
- i. Abschluss von Verträgen im Namen des Zweckverbandes ohne Dauerverpflichtung zum Beizug von externen Dienstleistungsunternehmen, zur Verrichtung von Arbeiten zugunsten Dritter sowie zum Verkauf der Holzprodukte

² Die Einzelheiten werden im Stellenbeschrieb geregelt.

V. Rechnungsprüfungskommission

§ 27 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

² Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2020 und dauert bis zum 30. Juni 2024.

³ Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

E. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 28 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird durch den Vorstand geregelt.

§ 29 Anstellung und Entlohnung des Personals

¹ Die Mitarbeiter werden öffentlich-rechtlich angestellt. Das Arbeitsverhältnis und die Entlohnung richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Rothenfluh.

² Die Entschädigungen für die im Nebenamt tätigen Personen sowie die Sitzungsgelder werden im Rahmen eines Reglements festgelegt und durch die Delegiertenversammlung jährlich mit dem Budget genehmigt.

F. Haftung

§ 30 Haftung des Verbandes, der Organe und Mitarbeiter

¹ Der Zweckverband haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Die Mitgliedsgemeinden haften nur im Innenverhältnis gegenüber dem Zweckverband im Rahmen ihrer Nachschusspflicht gemäss § 12 Abs. 2.

³ Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeiter gemäss Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons und gemäss dem für anwendbar erklärten Personalreglement der Einwohnergemeinde Rothenfluh.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31 Änderungen der Statuten

Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlungen aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Kanton.

§ 32 Übernahme von Infrastruktur, Maschinen und Fahrzeugen

Der Zweckverband übernimmt die im Anhang I aufgeführten Mobilien von den Mitgliedsgemeinden per 1. Juli 2020 mit dem dort aufgeführten Wert zu Eigentum.

§ 33 Übernahme von Verpflichtungen

Der Zweckverband übernimmt per 1. Juli 2020 sämtliche Rechte und Pflichten, die die Bürgergemeinde Rothenfluh für das Forstrevier begründet hat.

§ 34 Übernahme des Forstpersonals

¹ Das per 30. Juni 2020 bei der Bürgergemeinde Rothenfluh angestellte Forstpersonal wird durch den Zweckverband übernommen.

² Es werden neue Arbeitsverträge erstellt.

§ 35 Erstes Betriebsjahr

Für das erste Betriebsjahr wird das Budget durch die Gemeindeverwaltung Rothenfluh in Zusammenarbeit mit dem Revierförster vorbereitet und durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes bis Ende August des ersten Betriebsjahres beschlossen. Die Mitgliedsgemeinden beschliessen in ihren ordentlichen Budgets ihren Anteil an der Einmaleinlage gemäss § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 13. Bei der Festlegung der Betriebsmittel und der Planung der Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit werden die Einwohnergemeinden im Sinn von § 14 und § 20 miteinbezogen.

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Reviervertrag des Forstreviers Ergolzquelle vom 21. Juni 2000 (Datum der letzten Vertragsunterzeichnung) wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten aufgehoben.

§ 37 Auflösung

¹ Eine Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Mitgliedsgemeinden.

² Das verbleibende Eigenkapital wird gemäss § 13 auf die Mitgliedsgemeinden übertragen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2020 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Anwil am
??.??.2019

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung Hemmiken am
??.??.2019

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung Oltingen am
??.??.2019

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung Ormalingen am
??.??.2019

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung Rothenfluh am
??.??.2019

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung Wenslingen am
??.??.2019

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Anhang 1: Maschinen, Fahrzeuge mit einem Neuwert über Fr. 3'000.-

Der Zweckverband übernimmt sämtliche im Eigentum der Bürgergemeinde Rothenfluh oder im Gesamteigentum der Reviergemeinden stehenden und für das Forstrevier angeschafften Mobilien.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind nur diejenigen Mobilien aufgeführt, die noch nicht abgeschrieben sind. Die Übernahme wird in einem separaten Übernahmevertrag geregelt.

1. Maschinen

Beschreibung	Jahrgang	Buchhalterischer Wert per 30.06.2020
Forstschlepper HSM	2012	Fr. 190'000.-
Traktor Lamborghini	2003	Fr. 5'000.-
Motormäher	2020	Fr. 15'000.-

2. Fahrzeuge

Beschreibung	Jahrgang	Buchhalterischer Wert per 30.06.2020
Toyota	2014	Fr. 15'000.-
Mannschaftswagen	2008	Fr. 5'000.-

Anhang 2: Waldflächen im Zweckverband Forstrevier Ergolzquelle

Mitgliedsgemeinde	Waldfläche im Zweckverband (ha) 1)
EG Anwil	57
BG Hemmiken	52
BG Oltingen	175
BG Ormalingen	144
BG Rothenfluh	436
BG Wenslingen	128
Total	992

Gemeinde	Gesamtwaldfläche im Gebiet der Einwohnergemeinde (ha) 2)
Anwil	97
Hemmiken	74
Oltingen	240
Ormalingen	234
Rothenfluh	593
Wenslingen	173
Total	1411

Hinweise:

- 1) Waldflächen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Forstrevier Ergolzquelle (entspricht der im Verteilschlüssel gemäss § 13 der Statuten massgebenden Waldfläche). Grundlage: Waldkarte 2019, gerundet auf ganze Hektaren.
- 2) Gesamtwaldfläche im Zweckverband gemäss § 56 Abs. 2 Buchstabe B der kantonalen Waldverordnung (Grundlage: Waldkarte 2019, gerundet auf ganze Hektaren).